

Satzung

(Nachtrag 17)

zur Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes alle in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01.10.2009 folgende Satzung erlassen:

Art. I

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat die oder der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind von einem Beauftragten der Stadt abzunehmen. Mobile Wasserzähler sind zu verplomben. Die Kosten der Abnahme und ggf. der Verplombung trägt die oder der Gebührenpflichtige. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Art. II

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

Abweichend von Satz 2 entfällt ein gesonderter Absetzungsantrag bis zum Ablauf der Eichung, wenn ein Wasserzähler zur Ermittlung der Wassermengen nach Satz 1 installiert ist.

Die Stadt kann nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf deren oder dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Kellinghusen, den 09.10.2009

gez. Helga Nießen
Bürgermeisterin